

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: LohnFG § 7 Abs. 1

Leitsätze:

1. Eine Kur löst - bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen - jedenfalls dann den Anspruch auf Lohnfortzahlung aus, wenn sie als gezielte therapeutische Maßnahme in Bezug auf ein konkretes Krankheitsgeschehen der Vorbeugung, Heilung oder Genesung dienen soll.
2. Hat ein Sozialversicherungsträger oder eine andere nach dem Gesetz hierfür in Betracht kommende Stelle eine Kur unter den Voraussetzungen des Leitsatzes 1) bewilligt, ist die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme daneben nicht gesondert zu prüfen. Einem Mißbrauch ist nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unzulässigkeit einer mißbräuchlichen Rechtsausübung zu begegnen.

Aktenzeichen: 5 AZR 205/73

Urteil des BAG vom 29. November 1973

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 205/73

1 Sa 792/72 Frankfurt/Main

Verkündet am
29. November 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1973 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Blasig für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Februar 1973 - 1 Sa 792/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Beklagten als Dreher beschäftigte Arbeiter H W ist bei der Klägerin gegen Krankheit versichert. In der Zeit vom 1. Juli bis 30. Juli 1971 war W , der sich einer Leistenhoden-Operation unterziehen mußte, arbeitsunfähig krank und erhielt von der Beklagten die Lohnfortzahlung. Am 20. Juli 1971, also noch während dieser Krankheit, stellte sein behandelnder Arzt bei der Klägerin Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Erholungskur in einem Vertragsheim der Kasse für vier Wochen als vorbeugende Maßnahme. Die Diagnose lautete: "Latenter Diabetes mellitus, Zustand nach Leistenhoden-Operation, Nervosität". Am 22. Juli 1971 wurde W vom Vertrauensarzt der LVA Hessen untersucht, der den Kur-Antrag befürwortete. Am 23. Juli 1971 übernahm die Klägerin die vollen Kosten einer Kur für die Dauer von vier Wochen. Mit Schreiben vom 3. August 1971 wies die Klägerin ihren Versicherten W für die Zeit vom 20. Oktober 1971 bis 16. November 1971 in ihr Vertragsheim in Bevensen ein. Nach Ende seiner Krankheit war W noch bis zum 4. August 1971 in Urlaub; dann nahm er seine Arbeit bei der Beklagten wieder auf.

Da die Beklagte für die Dauer der Kur die Lohnfortzahlung verweigerte, gewährte die Klägerin ihrem Versicherten W für die Zeit vom 20. Oktober bis 31. Oktober 1971 ein tägliches Krankengeld von 40,03 DM, zusammen 320,24 DM. Diesen Betrag macht sie unter Bezugnahme auf § 182 Abs. 7 RVO mit der Klage geltend; sie hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 320,24 DM
an sie zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat die Auffassung vertreten, zur Lohnfortzahlung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nicht verpflichtet zu sein, weil es sich bei der Kur, der sich W unterzogen habe, um eine Erholungskur, nicht aber um eine der im Gesetz genannten Kuren gehandelt habe. Auch hat sie darauf verwiesen, daß der Rechtsvorgänger der Klägerin während der Kur nicht arbeitsunfähig gewesen sei. Ferner hat die Beklagte die Meinung vertreten, da Bevensen ein Kneipp-Kurort sei, habe es sich um eine Badekur gehandelt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, die Kur in Bevensen sei eine Kur der im Lohnfortzahlungsgesetz genannten Art gewesen. Das sei schon deshalb der Fall, weil die Klägerin die vollen Kosten übernommen habe. Dagegen sei es gleichgültig, ob diese Kur von der Klägerin als "Erholungskur" bezeichnet und wo sie durchgeführt worden ist. Nur die medizinische Notwendigkeit der Kur sei maßgeblich.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Die Klägerin beantragt demgegenüber, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

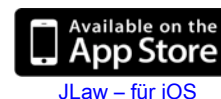
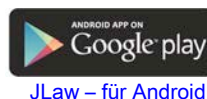
Die Revision rügt die fehlerhafte Auslegung des § 7 LohnFG.

1. Sie meint, eine lohnfortzahlungspflichtige Kur trage das "Element der Arbeitsunfähigkeit" in sich. Folglich müsse es zulässig sein, das Vorhandensein einer lohnfortzahlungspflichtigen Kur mit der Begründung zu bestreiten, der Versicherte sei vor und während der Kur nicht arbeitsunfähig gewesen. Das Gesetz stellt aber - entgegen der Meinung der Revision - nicht nur eine Vermutung dafür auf,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

daß während eines Kuraufenthaltes Arbeitsunfähigkeit besteht; § 7 Abs. 1 Satz 2 LohnFG stellt vielmehr unter den übrigen dort genannten Voraussetzungen eine Kur der Arbeitsunfähigkeit völlig gleich. Es kommt also - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erwogen hat - nicht darauf an, ob der kurberechtigte Arbeiter vor oder während der Kur arbeitsunfähig war (vgl. dazu auch den vom Landesarbeitsgericht bereits zitierten Ausschlußbericht zu BT-Drucksache V/4285 S. 3 zu § 7 LohnFG und die ersichtlich ganz einhellige Meinung im Schrifttum, so u.a. Kehrman-Pelikan, LohnFG, 2. Aufl., § 7 Anm. 1; Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, LohnFG, 3. Aufl., § 7 Anm. 1; Röhsler in AR-Blattei D, Krankheit des Arbeitnehmers III A, Entgeltfortzahlung unter VI 2 b).

2. Es ist unstreitig, daß die Klägerin als Ersatzkasse für Arbeiter und damit als eine Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung auch ein "Träger der Sozialversicherung" im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ist und daß sie die "vollen Kosten" der Kur ihres Versicherten übernommen hat. Deshalb bleibt nur die Frage zu beantworten, ob es sich bei der Kur, die dem Arbeiter der Beklagten bewilligt worden war, um eine "Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur" im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 LohnFG handelte. Das Landesarbeitsgericht bejaht das schon deshalb, "weil die Klägerin als eine Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung die vollen Kosten übernommen hat".

Aus Anlaß der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kann dahinstehen, ob diese - sehr weitgehende - Auffassung des Berufungsgerichts zutreffend ist und ob auch solche Kuren unter § 7 Abs. 1 Satz 1 LohnFG fallen, die als allgemein vorbeugende Maßnahme die mögliche Entstehung künftiger Krankheiten verhindern sollen. W hat sich im Anspruchszeitraum einer

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der in § 7 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ausdrücklich genannten Kuren unterzogen.

Auf die Bezeichnung als "Erholungskur" kommt es dabei nicht an. Maßgebend ist vielmehr nur, ob die Kur einem der im Gesetz vorausgesetzten Zwecke (Vorbeugung, Heilung oder Genesung) dient. Dabei sind unter Vorbeugungskuren Kuren zu verstehen, die der Verhütung einer Erkrankung dienen, zumeist der Verschlimmerung einer Krankheit oder einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit vorbeugen sollen, während Genesungskuren Kuren sind, die den Organismus nach überstandener Krankheit kräftigen und stärken sollen (so Töns, Die wirtschaftliche Sicherung des Arbeitnehmers bei Arbeitsunfähigkeit, Seite C 324 zu § 7 II 2; ähnlich: Röhslers in AR-Blattei D, Krankheit des Arbeitnehmers III a unter VI, 1, a, bb; Schmatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., S. C 702).

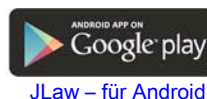
Die Herrn W bewilligte Kur diene nach den in ihrem Inhalt nicht bestrittenen ärztlichen Befunden des behandelnden Arztes und des Vertrauensarztes der Landesversicherungsanstalt sowohl der Genesung (nach überstandener Operation) als auch der Vorbeugung bezüglich diagnostizierter Krankheiten (Zuckerkrankheit, nervöse Fehlststeuerung). Sie war somit eine gezielte therapeutische Maßnahme in Bezug auf ein konkretes Krankheitsgeschehen - Genesungs- und zugleich Vorbeugungskur - und nicht etwa nur eine allgemein vorbeugende Maßnahme. Der Hinweis der Revision, es handle sich bei Bevensen um einen Kneipp-Kurort, besagt nichts Gegenteiliges.

3. Schließlich meint die Revision, für die Auslösung des Anspruches komme es auf das Wesen der Kur und darauf an, daß sie medizinisch notwendig sei. Über die "medizinisch Nötwendigkeit" der Kur dürfe aber nicht ausschließlich der Sozialversicherungsträger, der die Kurkosten übernehme, entscheiden können. Es müsse deshalb der Beweis dafür

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

zugelassen werden, daß die Kur medizinisch nicht notwendig und daß sie ungeeignet gewesen sei.

Das ist nicht richtig. Das Gesetz setzt nur die Bewilligung der Kur durch den Sozialversicherungsträger oder eine andere nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LohnFG hierfür in Betracht kommende Stelle voraus, d.h. die verbindliche Bereiterklärung, eine Kur als Leistung in Natur zu gewähren bzw. die Kosten einer solchen Kur zu übernehmen (Töns, Die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit, S. C 325 zu § 7 II 3 a). Sofern eine Kur zu einem der im Gesetz genannten Zwecke bewilligt worden ist, steht gleichzeitig ihre medizinische Notwendigkeit fest. Einem Mißbrauch ist nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unzulässigkeit einer mißbräuchlichen Rechtsausübung zu begegnen. Ein anderes Verfahren wäre nicht praktikabel.

Daß dies der Wille des Gesetzgebers ist, folgt daraus, daß das Gesetz die medizinische Notwendigkeit nicht als eigenständige Voraussetzung neben der Bewilligung der Kur nennt. Es wird bestätigt durch § 7 Abs. 2 LohnFG, der den Arbeitnehmer lediglich verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Bescheinigung über die Bewilligung der Kur vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Sollte die medizinische Notwendigkeit gesondert geprüft werden, hätte das Gesetz dem Arbeitnehmer zusätzlich die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Pflicht machen müssen, wie es in § 3 Abs. 1 LohnFG zum Beweis der Arbeitsunfähigkeit vorgesehen ist.

4. Nach alledem steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch zu, so daß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen war.

gez. Dr. Hilger

Siara

Bichler

Röglin

Dr. Blasig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)